



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

mQuadrat
Stadtentwicklung
Hauptstr. 25

73087 Bad Boll

Stuttgart, den 08.12.2011

Flächennutzungsplan Weissach (FNP2025), Frühzeitige Beteiligung

Ihre Nachricht vom: 4.10. 2011

Sehr geehrter Herr Blessing,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusage der Unterlagen die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Der nach wie vor hohe Flächenverbrauch ist eines der größten Umweltprobleme in Baden-Württemberg. Politiker aus allen Parteien und auf allen Ebenen sind sich daher einig, dass der Flächenverbrauch gestoppt werden muss („Netto-Null“).

Der Vorentwurf des FNP2025 ist noch sehr unkonkret; dies gilt besonders für den Vorentwurf der Begründung und den Vorentwurf der Umweltprüfung. Aus diesem Grund können wir hier nur sehr grundsätzlich Stellung nehmen.

Der Vorentwurf lässt an keiner Stelle erkennen, dass die Notwendigkeit zum zurückhaltenden Flächenverbrauch in Weissach erkannt, geschweige denn die richtigen Schlüsse daraus gezogen wurden.

Weissach hatte in den letzten Jahren einen sehr hohen Flächenverbrauch. Obwohl im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan als Gemeinde in einer **Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart**, d.h. als **Gemeinde mit ausschließlicher Eigenentwicklung** dargestellt, wurden sehr viele neue Baugebiete auf Weissacher Gemarkung ausgewiesen. Der Gemeinde Weissach ist daher dringend der Blick in den Landesentwicklungsplan zu raten. Dort steht zu dem Gebietstyp von Weissach folgendes:

2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume

2.3.1 G *Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.*

- 2.3.1.1 Z *Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.*
- 2.3.1.2 Z *Bei der Ausweisung von Neubauf Flächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.*
- 2.3.1.3 G *Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standorte zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln.*
- 2.3.1.4 Z *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*
- G *Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.*
- G *Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.*

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unternommene Versuch, unter Verweis auf eine Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung, Weissach das Prädikat „exklusiver Standort“ zu verleihen, womit dann das Nichteinhalten der raumplanerischen Vorgaben rechtfertigt werden soll, geht vor diesem Hintergrund völlig fehl. Zudem erfüllt Weissach noch nicht einmal die von der Bertelsmann-Stiftung selbst genannten Kriterien.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss daher jeder weiterer Flächenverbrauch auf der Gemarkung Weissach strikt abgelehnt werden. Insbesondere folgende geplante Erweiterungen der Siedlungsfläche auf Weissacher Gemarkung sind ersatzlos zu streichen:

Industriegebiet Porsche Ost I und II	(16,63 ha)
Porsche West I und II	(11,20 ha)
Wohngebiete Bergkiefernstraße und Rutesheimer Straße	(10,69 ha)
Wohngebiet Friedhofstraße	(3,39 ha)
Wohngebiet Wengert Nord	(0,67 ha)
Gewerbegebiet Neuenbühl III	(4,90 ha)

Statt immer weitere Freiflächen zu zersiedeln, sollte Weissach zuerst die vorhandene Siedlungsfläche besser nutzen. Hier gehört ein an ökologischen Gesichtspunkten orientiertes Flächenmanagement ebenso dazu wie ein Rückbesinnen auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Einwohner. Bevor neue Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, muss der Bedarf belegt werden. Hierbei ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Auch muss belegt werden, dass ein eventuell vorhandener Bedarf nicht im Innenbereich abgedeckt werden kann.

Porsche-Entwicklungszentrum Weissach (EZW)

Die geplante Erweiterung des EZW um ca. 28 ha östlich und westlich des Bestandes lehnen wir ab. Die Eingriffe in der wertvolle Natur und Landschaft des Heckengäus wären nicht mehr tragbar. Da das EZW keinen Anschluss an den öffentlichen Verkehr hat, nimmt mit jeder Erweiterung der Verkehr durch Weissach zu und damit die Luft- und Lärmbelastung. Diese Folgewirkung muss im Umweltbericht zum FNP dargestellt werden. Es ist darüber hinaus zu befürchten, dass in Folge der Erweiterung weiterer Straßenbau gefordert wird, was dann wiederum zu Lasten der Natur und Landschaft ginge. Wir fordern, dass auch diese zwangsläufigen Folgewirkungen im Rahmen des Umweltberichtes zum FNP untersucht und dargestellt werden.

Aus dem Umweltbericht zum FNP2025 geht die hohe Belastung Weissachs durch das EZW deutlich hervor. Das Landschaftsbild ist nachhaltig geschädigt („Landschaftlich stark vorbelastet hingegen ist vor allem der Raum nördlich von Flacht mit dem Porsche Forschungszentrum.“). Die Freiflächen um das EZW sind großflächig durch die Raserei auf dem Rundkurs an sechs Wochentagen stark verlärm. Dies trifft auch auf viele Wohngebiete in Weissach und Flacht zu.

Bereits die Genehmigung für das Versuchszentrum, die Porsche 1960 erhalten hatte, war aus naturschutzrechtlichen Gründen sehr umstritten. Damals ging es um lediglich 38 Hektar. Hätte man 1960 gewusst, dass sich das daraus entstehende Porsche Entwicklungszentrum in Weissach einmal auf fast 100 Hektar und darüber ausdehnen würde, wäre eine Genehmigung für das Porsche Versuchszentrum sicher nicht erteilt worden.

Statt mit der damals knapp erteilten Genehmigung verantwortlich umzugehen, wurde sie von Weissach und der Fa. Porsche anscheinend als Freibrief für eine grenzenlose Ausdehnung des Entwicklungszentrums aufgefasst.

Wenn, wie Porsche stets behauptete, die Erweiterungen für einen sinnvollen Betrieb des EZW notwendig sind, muss man umgekehrt die Frage stellen, ob das EZW an dieser Stelle überhaupt sinnvoll ist.

Die Bevölkerung von Weissach leidet schon heute sehr unter dem Porsche EZW und seinen Folgen. Und jeder weitere Ausbau ist mit noch mehr Verkehr, Lärm, Dreck und dem Verlust von Freiflächen verbunden.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des LNV zu bereits erfolgten oder in Bau befindlichen Erweiterungen des EZW.

Mit freundlichen Grüßen